

Entscheidung NetzDG0542022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 08.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers J., den er auf der [...] -Seite „CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg“ veröffentlicht hat. Der zu prüfende Inhalt ist ohne größere Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Text des zu prüfenden Inhalts lautet: „*Die CDU ist genau so kinderschändlich wie die Grünen*“

Der Kontext des zu prüfenden Inhalts ist die Mitteilung der CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg, dass deren kinder- und jugendpolitische Sprecherin an einer Tagung teilgenommen hat, auf der in einer gemeinsamen Resolution die kinderschutzpolitischen Sprecher der CDU und CSU sich für eine bessere Vernetzung der multiprofessionellen Fachkräfte ausgesprochen und den weiteren Ausbau der Kinderschutzambulanzen gefordert haben.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen dieser Tatbestände, insbesondere nicht die der §§ 185, 186 oder 187 StGB. Der zu prüfende Inhalt wäre zudem gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt weder den Tatbestand des § 186 StGB noch den des § 187 StGB.

Sowohl der § 186 StGB als auch der § 187 StGB setzen voraus, dass es sich bei der fraglichen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung und nicht um eine Meinungsäußerung handelt. Tatsachenbehauptung ist eine Mitteilung eines nach Zeit und Raum bestimmten Ereignisses oder Zustands der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens (Tatsache), mitgeteilt als Ausdruck eigener Überzeugung (Behauptung). Meinungsäußerung ist eine Mitteilung (Äußerung) eines Werturteils, das heißt also eine Stellungnahme, Haltung oder Ansicht in Bezug auf einen Sachverhalt, eine Idee oder eine Person (Meinung). Abzustellen ist auf das Verständnis eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten.

Im vorliegenden Fall wird ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Rezipient in der Äußerung des J., „*Die CDU ist genau so kinderschändlich wie die Grünen*“, nicht den Inhalt entnehmen, dass die Mitglieder der Partei CDU beziehungsweise der Partei Die Grünen Kinder oder Jugendliche sexuell missbrauchen würden. Er wird vielmehr den Inhalt entnehmen, dass die genannten Parteien nicht die richtige Politik in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen machen würden. Er wird also der Äußerung das Werturteil respektive die Ansicht des Nutzers J. entnehmen, dass das Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und Missbrauch“ von der Politik in ungeeigneter, unrichtiger, zu lascher oder sonst in zu kritisierender Weise gehandhabt werde. Die Äußerung des J. ist also zweifellos eine Meinungsäußerung. Auf die Zweifelsregel, wonach in Fällen, bei denen nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung ist, im Interesse eines effektiven Schutzes des Grundrechts auf Meinungsfreiheit immer eine Meinungsäußerung anzunehmen ist, braucht im vorliegenden Fall somit nicht zurückgegriffen zu werden. Dementsprechend ist eine Tatsachenbehauptung, die für den Tatbestand des § 186 StGB beziehungsweise des § 187 StGB erforderlich wäre, nicht gegeben.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB.

a) Bei der Äußerung des J. handelt es sich um eine Meinungsäußerung, mit der Kritik an der Politik beim Umgang mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und Missbrauch“ geübt wird.

b) Die Äußerung des J. hat das Potential, ehrverletzend zu sein. Als „*kinderschändlich*“ bezeichnet zu werden, ist außerordentlich herabsetzend.

c) Das kann aber beides dahingestellt bleiben, weil es bei der Äußerung des J., „*Die CDU ist genau so kinderschändlich wie die Grünen*“, kein taugliches Beleidigungssubjekt gibt. Das Problem ist, dass

mit „die CDU“ beziehungsweise mit „die Grünen“ über Personenmehrheiten eine Aussage gemacht wird. Zwar können auch Personenmehrheiten taugliches Subjekt einer Beleidigung sein. Das setzt aber voraus, dass die betreffende Personenmehrheit ausreichend umrissen und abgegrenzt ist, dass also für den unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten erkennbar ist, welche Personen von der genannten Personenmehrheit umfasst sein sollen.

Im vorliegenden Fall ist das aber nicht gegeben. Ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter kann nicht erkennen, wer konkret gemeint sein soll. Wenn man den Kontext hinzuzieht, also die Mitteilung über die Resolution für eine bessere Vernetzung der multiprofessionellen Fachkräfte und den weiteren Ausbau der Kinderschutzambulanzen, auf die sich die Äußerung des J. bezieht, wird klar, dass auch die CSU mitgemeint ist. Andererseits verschwimmen die Konturen, wenn man fragt, wer mit „die CDU“ beziehungsweise „die Grünen“ gemeint sein soll. Gemeint sein könnten alle Parteimitglieder. Aber auch nur die Parteimitglieder, die verantwortliche Positionen innehaben. Oder diejenigen, die zwar nicht formell der betreffenden Partei angehören, aber gleichwohl überzeugte Anhänger sind. Es sind noch viele weitere Varianten denkbar, wer gemeint sein soll. Tatsächlich ist also völlig unklar, wer konkret gemeint sein soll. Dementsprechend ist also ein taugliches Beleidigungssubjekt nicht gegeben.

3. Der zu prüfende Inhalt wäre zudem gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Selbst, wenn man den Tatbestand des § 185 StGB, des § 186 StGB oder des § 197 StGB als erfüllt ansehen wollte, würde der Rechtfertigungsgrund „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gemäß § 193 StGB durchgreifen. Wenn es um politischen Diskurs geht, ist der Äußerungsfreiheit ein sehr weiter Spielraum einzuräumen. Auch überzogenen Äußerungen ist Raum zu geben, damit die demokratische Willensbildung funktionieren kann. Dementsprechend dürfen insoweit Äußerungen laut, drastisch, überzogen, polemisch etc. sein. Die Grenze ist erst da zu ziehen, wo die fragliche Äußerung potentiell Schaden anzurichten droht. Es ist also eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall geht es bei der Äußerung des J. darum, wie die Politik mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und Missbrauch“ umgeht. Gerade dieses Thema hat im allgemeinen politischen Diskurs herausragende Bedeutung. Andererseits ist Schadenspotential nicht wirklich gegeben, nicht zuletzt deshalb, weil Subjekt der Äußerung keine einzelne Person, sondern eine abstrakte Personenmehrheit ist. Dementsprechend wäre die Äußerung des J. im Ergebnis jedenfalls gerechtfertigt.